

Gemeindeamt Marchtrenk

605/82 - 1957

Marchtrenk, am ~~29.8. 1957~~
24. Okt. 1957

Peter S c h m i d t, Marchtrenk 512

Erteilung der Baubewilligung.

B e s c h e i d.

Über Ihr Ansuchen vom 17.5. 1957 und auf Grund des Ergebnisses der am 28.6. 1957 abgehaltenen Bauverhandlung sowie des Gutachtens des Bezirksbauamtes Wels vom 16.8. 1957 und der genehmigten Planunterlagen wird hiemit gemäß §§ 1 und 5 der o.ö. Bauordnung die

Baubewilligung

für den Neubau eines Wohnhauses (südliche Hälfte eines Doppelwohnhauses) mit Verbindungsgang zum bestehenden Nebengebäude auf Parzelle 2734/5, KG. Marchtrenk, unter Vorschreibung nachstehender Auflagen erteilt:

- 1) Das Wohnhaus (südl. Hälfte des Doppelwohnhauses) samt den Verbindungsgang zum bestehenden Nebengebäude ist unter Einhaltung des genehmigten Planes und unter Beachtung der bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen der o.ö. Bauordnung auszuführen. Der Plan ist hinsichtlich des Verbindungsganges korrigiert worden. First- und Traufenhöhe Dachform und Gebäudebreite sind der nördlichen Hälfte des Doppelhauses gleichzuhalten.
- 2) Der Grundriß des Gebäudes ist vom Bauführer verantwortlich am Bauplatz anzulegen, wobei die im genehmigten Teilbebauungsplan angegebenen Abstände genau einzuhalten sind.
- 3) Für die technisch einwandfreie Ausführung und die statische Sicherheit aller tragenden Bauteile und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Sinne des BGBl. 267/54 ist die ausführende Baufirma verantwortlich.
- 4) Die Tramlage über dem Erdgeschoß und der Dachbodenraum sind vom Dachstuhl feuersicher abzuschließen.
- 5) Der spätere Ausbau des Dachgeschosses ist der Gemeinde gesondert anzuzeigen und hierfür ein Nachtragsplan vorzulegen.
- 6) Die Kamine sind in Ziegelmauerwerk herzustellen, auf die gesamte Länge sorgfältig zu verputzen und mit doppelten eisernen Kamintürchen zu versehen. Die Rohbauabnahme des Kamines ist beim zuständigen Rauchfangkehrermeister zu beantragen und der Befund hierüber bei der Endbeschau vorzulegen.
- 7) Die elektrische Installation ist nach den allgemeinen Sicherheitsvorschriften des VDE bzw. ÖVE auszuführen.
- 8) Die Senkgrube ist innenseitig vollkommen flüssigkeitsdicht herzustellen, geruch- und tragsicher abzudecken und darf keinen Überlauf erhalten. Der Abstand zwischen Senkgrube und den umliegenden Brunnen hat mindestens 10 m zu betragen.
- 9) Dach- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf Nachbargrund oder auf öffentlichen Grund abgeleitet werden.
- 10) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist beim Gemeindeamt um Kollaudierung und Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.

- 11) Die straßenseitige Einfriedung ist um 60 cm von der Straßengrenze zurückzusetzen. Der Zaun ist in gefälliger Form und gleichartig mit den Nachbarn zu errichten (Planken sind nicht gestattet).
- 12) Die beiliegende Verhandlungsschrift vom 28.6. 1957 bildet einen wesentlichen Bestandteil des Baubewilligungsbescheides. Die darin enthaltenen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

An Gebühren sind zu entrichten:

Kommissionsgebühr gemäß Vdg. der o.ö. Landesregierung vom 21.6.54, IGBL 17/1954, bei Anwesenheit von 3 Amtsorganen und einer anrechenbaren Verhandlungsdauer von 3 halben Stunden (50 %) S 54.-

Verwaltungsabgabe für Erteilung der Baubewilligung gemäß Vdg. der o.ö. Landesregierung vom 21.1.57, IGBL 13/57, I., B7 S 40.-

Mithin ist ein Gesamtbetrag von S 94.- innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides beim hiesigen Amt einzuzahlen.

Begründung:

Die Bewilligung stützt sich auf das Ergebnis der Verhandlung vom 28.6. 1957, und auf das Gutachten des Bezirksbauamtes Wels vom 16.8. 1957 und auf die Erwägung, daß bei Einhaltung aller Vorschriften öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die Gebührenvorschrift stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach der erfolgten Zustellung die Berufung schriftlich beim hiesigen Amt eingebracht werden.

Ergeht gleichlautend an :

Herrn Peter S c h m i d t, Marchtrenk 512
als Bauwerber, unter Rückschluß eines genehmigten Bauplanes,
Baumeister Eschler, Marchtrenk, als Bauführer,
Finanzamt Wels.

Der Bürgermeister:


